Datum: 03/05/2023 Seite 1/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

### **SICHERHEITSDATENBLATT**

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname: Forsttechnik Reiniger

Produktcode: 980705

UFI: G9GF-4KWJ-U20S-N7H4

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: Technima Central GmbH.

Adresse: Kreuzerweg 13, 77955, ETTENHEIM, GERMANY. Telefon: +497822789000. Fax: +4978227890019.

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen: INRS / ORFILA http://www.centres-antipoison.net

#### ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 - H229).

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

Das Treibgas wird beim Bestimmen der Einstufung des Gemisches für Gesundheit und Umwelt nicht berücksichtigt.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

# Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS02

Signalwort:

**GEFAHR** 

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Sicherheitshinweise - Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Version: Nr. 1 (28/04/2023) Technima Central GmbH

# Forsttechnik Reiniger - 980705

Das Gemisch enthält keine Substanz >=0,1%, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

Datum: 03/05/2023 Seite 2/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2. Gemische

**Zusammensetzung:** 

| Zusummensetzung .                  | TT                        |         |                     |
|------------------------------------|---------------------------|---------|---------------------|
| Identifikation                     | Einstufung (EG) 1272/2008 | Hinweis | %                   |
| INDEX: 601-004-00-0                | GHS02, GHS04              | C       | $2.5 \le x \% < 10$ |
| CAS: 106-97-8                      | Dgr                       | [1]     |                     |
| EC: 203-448-7                      | Flam. Gas 1, H220         | [7]     |                     |
| REACH: 01-2119474691-32            |                           |         |                     |
|                                    |                           |         |                     |
| BUTAN                              |                           |         |                     |
| CAS: 74-98-6                       | GHS02                     | [1]     | 2.5 <= x % < 10     |
| EC: 200-827-9                      | Dgr                       | [7]     |                     |
| REACH: 01-2119486944-21            | Flam. Gas 1, H220         |         |                     |
|                                    |                           |         |                     |
| PROPAN                             |                           |         |                     |
| CAS: 75-28-5                       | GHS02                     | [1]     | 2.5 <= x % < 10     |
| EC: 200-857-2                      | Dgr                       | [7]     |                     |
| REACH: 01-2119485395-27            | Flam. Gas 1, H220         |         |                     |
|                                    |                           |         |                     |
| ISOBUTANE (CONTENANT MOINS DE 0.1% |                           |         |                     |
| DE BUTADIENE)                      |                           |         |                     |

#### Angaben zu Bestandteilen:

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

[7] Treibgas

# ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

## Nach Verschlucken:

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündbar.

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

# 5.1. Löschmittel

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

# Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Halone
- Schaum

Version: Nr. 1 (28/04/2023) Technima Central GmbH

#### Forsttechnik Reiniger - 980705

Datum: 03/05/2023 Seite 3/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

#### Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

### Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

### Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

# **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

# Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

# Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Datum: 03/05/2023 Seite 4/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

#### Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

# Deutsche Verordnung zur lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510):

Lagerklasse (LGK):

Lagerklasse (LGK) 2B: Aerosolpackungen und Feuerzeuge.

#### Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

| CAS      | TWA:     | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|----------|----------|-------|-------------|-------------|------------|
| 106-97-8 | 1000 ppm |       |             |             |            |
| 74-98-6  | 1000 ppm |       |             |             |            |
| 75-28-5  | 1000 ppm |       |             |             |            |

# - Dänemark (2008):

| Stof     | TWA                    | VSTEL | Loftvaerdi | Anm |
|----------|------------------------|-------|------------|-----|
| 106-97-8 | 500 ppm                |       |            |     |
|          | 1200 mg/m <sup>3</sup> |       |            |     |
| 74-98-6  | 1000 ppm               |       |            |     |
|          | 1800 mg/m <sup>3</sup> |       |            |     |

- Frankreich (INRS - Outils 65 / 2021-1849, 2021-1763, decree of 09/12/2021) :

| CAS      | VME-ppm: | VME-mg/m3: | VLE-ppm: | VLE-mg/m3: | Hinweise: | TMP N°: |
|----------|----------|------------|----------|------------|-----------|---------|
| 106-97-8 | 800      | 1900       | -        | -          | -         | -       |

# - Finnland (HTP-värden 2016):

| CAS     | TWA:                   | STEL:                  | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|---------|------------------------|------------------------|-------------|-------------|------------|
| 74-98-6 | 800 ppm                | 1100 ppm               |             |             |            |
|         | 1500 mg/m <sup>3</sup> | 2000 mg/m <sup>3</sup> |             |             |            |

### - Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære, 2019):

| 11011108011 ( 101100 |                       | our entry of thousands | 101 101 41 011011111 | 5 - 41 - 0 - 1 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - |            |
|----------------------|-----------------------|------------------------|----------------------|--|------------|
| CAS                  | TWA:                  | STEL:                  | Obergrenze:          | Definition:                                  | Kriterien: |
| 106-97-8             | 250 ppm               |                        |                      |  |            |
|                      | 600 mg/m <sup>3</sup> |                        |                      |  |            |
| 74-98-6              | 500 ppm               |                        |                      |  |            |
|                      | 900 mg/m <sup>3</sup> |                        |                      |  |            |

# - Niederlande / MAC-waarde (10 december 2014) :

| CAS      | TWA:    | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|----------|---------|-------|-------------|-------------|------------|
| 106-97-8 | 600 ppm | -     | -           | -           | -          |

# - Schweiz (Suva 2021):

| CAS      | VME                    | VLE                    | Valeur plafond | Notations |
|----------|------------------------|------------------------|----------------|-----------|
| 106-97-8 | 800 ppm                | 3200 ppm               |                |           |
|          | 1900 mg/m <sup>3</sup> | 7600 mg/m <sup>3</sup> |                |           |
| 74-98-6  | 1000 ppm               | 4000 ppm               |                |           |
|          | 1800 mg/m <sup>3</sup> | 7200 mg/m <sup>3</sup> |                |           |
| 75-28-5  | 800 ppm                | 3200 ppm               |                |           |
|          | 1900 mg/m <sup>3</sup> | 7600 mg/m <sup>3</sup> |                |           |

Datum: 03/05/2023 Seite 5/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 02/2022):

| CAS      | VME : | VME:                   | Überschreitun | Anmerkungen |
|----------|-------|------------------------|---------------|-------------|
|          |       |                        | g             |             |
| 106-97-8 |       | 1000 ppm               |               | 4(II)       |
|          |       | 2400 mg/m <sup>3</sup> |               |             |
| 74-98-6  |       | 1000 ppm               |               | 4(II)       |
|          |       | 1800 mg/m <sup>3</sup> |               |             |
| 75-28-5  |       | 1000 ppm               |               | 4(II)       |
|          |       | 2400 mg/m <sup>3</sup> |               |             |

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

### - Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

#### - Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- PVA (Polyvinylalkohol)
- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)
- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

### - Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Aerosol

Farbe

Nicht spezifiziert

Geruch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Schmelzpunkt

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht relevant

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich: nicht relevant

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%): nicht bestimmt Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%): nicht bestimmt

Flammpunkt

Flammpunktbereich: nicht relevant

Version: Nr. 1 (28/04/2023) Technima Central GmbH

### Forsttechnik Reiniger - 980705

Datum: 03/05/2023 Seite 6/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung : nicht betroffen

pН

PH (wässriger Lösung) : nicht bestimmt pH : nicht relevant.

Kinematische Viskosität

Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit: unlöslich
Fettlöslichkeit: nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : nicht bestimmt

**Dampfdruck** 

Dampfdruck (50°C): keine Angabe

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: nicht bestimmt

**Relative Dampfdichte** 

Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

Aerosole

chemische Verbrennungswärme :keine AngabeZündungszeit :keine AngabeVerpuffungsdichte :keine AngabeZündungsabstand :keine AngabeFlammenhöhe :keine AngabeFlammendauer :keine Angabe

# 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

# ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- Erhitzen
- Hitze

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Angabe vorhanden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Datum: 03/05/2023 Seite 7/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

#### 11 1 1 Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

#### 11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1. Toxizität

# 12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

# 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

# $Deutsche\ Verordnung\ zur\ Klassifizierung\ der\ Wassergef\"{a}hrdung\ (WGK, AwSV\ Annex\ I, KBws):$

WGK 1 : Schwach wassergefährdend.

### **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

 $Abf\"{a}lle \ des \ Gemischs \ und/oder \ ihr \ Beh\"{a}ltnis(s) \ sind \ entsprechend \ den \ Bestimmungen \ der \ Richtlinie \ 2008/98/EG \ zu \ entsorgen.$ 

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

### Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

### Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

### Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EWG über gefährliche Abfälle):

16 05 04 \* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

### **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2023 - IMDG 2020 [40-20] - ICAO/IATA 2023 [64]).

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1950

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, flammable

Datum: 03/05/2023 Seite 8/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

# 14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



2.1

### 14.4. Verpackungsgruppe

-

### 14.5. Umweltgefahren

-

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

| ADR/RID | Klasse | Kode      | PG | Gefahr-Nr. | EmS | LQ     | Dispo.      | EQ      | Kat.        | Tunnel |
|---------|--------|-----------|----|------------|-----|--------|-------------|---------|-------------|--------|
|         | 2      | 5F        | -  | 2.1        | -   | 1 L    | 190 327 344 | E0      | 2           | D      |
|         |        |           |    |            |     |        | 625         |         |             |        |
|         |        |           |    |            |     |        |             |         |             |        |
| IMDG    | Klasse | 2. GZ-Nr. | PG | LO         | Ems | Dispo. | EO          | Stowage | Segregation |        |

| IMDG | Klasse | 2. GZ-Nr. | PG | LQ        | Ems      | Dispo.      | EQ | Stowage    | Segregation |
|------|--------|-----------|----|-----------|----------|-------------|----|------------|-------------|
|      |        |           |    |           |          |             |    | Handling   |             |
|      | 2      | See SP63  | -  | See SP277 | F-D. S-U | 63 190 277  | E0 | - SW1 SW22 | SG69        |
|      |        |           |    |           |          | 327 344 381 |    |            |             |
|      |        |           |    |           |          | 959         |    |            |             |

| IATA | Klasse | 2. GZ-Nr. | PG | Passagier | Passagier | Fracht | Fracht | Anm.              | EQ |
|------|--------|-----------|----|-----------|-----------|--------|--------|-------------------|----|
|      | 2.1    | -         | -  | 203       | 75 kg     | 203    | 150 kg | A145 A167<br>A802 | E0 |
|      | 2.1    | -         | -  | Y203      | 30 kg G   | -      | -      | A145 A167<br>A802 | E0 |

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

# $14.7.\,Massengutbef\"{o}rderung\ auf\ dem\ Seeweg\ gem\"{a}B\ IMO-Instrumenten$

Keine Angabe vorhanden.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

# Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

# Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACHVerordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt:

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach.

# Ausgangsstoffe für Explosivstoffe:

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegen.

# **Besondere Bestimmungen:**

Keine Angabe vorhanden.

# Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

# Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen :

75-28-5 2-méthylpropane (alcool isobutylique,isobutane)

74-98-6 propane 106-97-8 n-butane

Version: Nr. 1 (28/04/2023) Technima Central GmbH

### Forsttechnik Reiniger - 980705

Datum: 03/05/2023 Seite 9/9

Revision: Nr. 2 (28/04/2023)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABE**

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

### Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H220

Extrem entzündbares Gas.

### Abkürzungen und Akronyme:

REACH: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)

UFI: Unique formulation identifier. (Eindeutiger Formelidentifikator)

STEL: Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA: Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)

TMP: French Occupational Illness table (Tabelle der Berufskrankheiten (Frankreich))

VLE: Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)

VME: Average Exposure Value EAV.( Expositionsmittelwert.)

ADR: European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)

IATA: International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

OACI: International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

 $WGK: Wasserge fahrdungsklasse \ (Water\ Hazard\ Class).$ 

GHS02: Flamme

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)

vPvB: Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)

SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)